

Abschnitt V

**Allgemeine Bestimmungen
und Schlußbestimmungen**

Artikel 46

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu beachten.

Artikel 47

Fahrzeuge, die Eigentum des Entsendestaates sind und dem amtlichen Gebrauch des Konsulats dienen oder die Eigentum eines Mitglieds des Konsulats oder eines Familienangehörigen sind, sind im Empfangsstaat gegen Haftpflicht zu versichern.

Artikel 48

Werden konsularische Funktionen von Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates im Empfangsstaat wahrgenommen, so ist dieser Vertrag anzuwenden, unbeschadet der Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die diesen auf Grund ihrer Stellung als Diplomaten im Empfangsstaat zustehen. Solche Mitglieder der diplomatischen Vertretung sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren.

Artikel 49

Der Entsendestaat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Aufgaben für einen dritten Staat im Empfangsstaat wahrnehmen.

Artikel 50

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Er tritt am sechzigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Wien erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag bleibt so lange in Kraft, bis ihn einer der Vertragsstaaten unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen in Berlin am 26. März 1975 in zwei Urschriften.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Oskar Fischer

**Für die
Republik Österreich**

Dr. Friedrich Bauer

**Gesetz
über den Konsularvertrag
vom 28. April 1975
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Finnland**

vom 19. Juni 1975

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 28. April 1975 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 47 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 19. Juni 1975 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h